

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Martin Delius (PIRATEN)

vom 23. Juni 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Juni 2014) und **Antwort**

Studentisches Wohnen in Berlin II – Warum darf das Studentenwerk keine Kredite aufnehmen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In der Roten Nr. 1352 vom 15. November 2013 schreibt der Senat: „Nach derzeitiger Rechtslage ist eine Kreditaufnahme seitens des Studentenwerks ausgeschlossen, da § 6 Abs. 3 Studentenwerksgesetz (StudWG), wonach das Land Berlin dem Studentenwerk zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Zuschuss gewährt, abschließend ist“. Was ist konkret mit „abschließend“ gemeint?

Zu 1.: Paragraph 6 Abs. 3 Studentenwerksgesetz (StudWG) schließt seinem Wortlaut nach eine Kreditaufnahme durch das Studentenwerk zwar nicht ausdrücklich aus. Im Senat wird aber die Meinung vertreten, diese Regelung bestimme aber die Art und Weise, in der das Studentenwerk – neben den Beiträgen der Studierenden – finanziert werde, nämlich durch Zuschüsse des Landes Berlin. Damit bringt die Regelung gleichzeitig zum Ausdruck, dass neben den Zuschüssen keine weitere Finanzierungsquelle vorgesehen ist. Die Regelung entfaltet insoweit eine Ausschlusswirkung gegenüber anderen Finanzierungsquellen „von außen“, hinsichtlich der Finanzierungsquellen des Studentenwerks sei sie damit abschließend.

2. In welchen Bundesländern ist es den Studentenwerken erlaubt, Kredite aufzunehmen?

Zu 2.: Dazu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

3. Auf welcher Rechtsgrundlage können die Studentenwerke der genannten Bundesländer Kredite aufnehmen?

Zu 3.: Dazu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

4. Welche Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien müssten – abgesehen vom § 6 Abs. 3 StudWG - geändert werden, sodass eine Kreditaufnahme seitens des Berliner Studentenwerks möglich ist?

Zu 4.: Es ist nicht vorgesehen, dass das Studentenwerk Berlin zur Kreditaufnahme ermächtigt wird.

5. Welche Auswirkungen hätte eine Kreditaufnahme zum Zweck der Errichtung von Wohnheimplätzen auf die Zuschüsse des Landes Berlin an das Studentenwerk?

Zu 5.: Eine Antwort erübrigt sich, da die Kreditaufnahme durch das Studentenwerk als nicht möglich angesehen wird und auch keine entsprechende Ermächtigung vorgesehen ist.

6. Welche Senatsverwaltungen, welche Abteilungen und welche weiteren Stellen waren an der Beantwortung dieser Schriftlichen Anfrage beteiligt?

7. Haben Sie noch etwas hinzuzufügen?

Zu 6. und 7.: Zuständig für die Bearbeitung ist der Senat, vertreten durch die federführende Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft.

Berlin, den 03. Juli 2014

In Vertretung

Dr. Knut Nevermann
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Juli 2014)